



Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich I
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Name des Bearbeiters	Tel-Nr.
Frau Böhme	03603/859160

Abbrennen eines Traditionsfeuers - Zusatzblatt Ortsteilbürgermeister

Gemäß Beiblatt „Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Traditionsfeuers“ darf je Anlass (z. B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) in den Ortsteilen und in der Kernstadt **ein** Brauchtumsfeuer gestattet werden.

Ich erkläre, dass das beantragte Traditionsfeuer das einzige dieser Art für den Ortsteil

..... ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich für die Einhaltung nachfolgender Punkte alleinig verantwortlich bin:

- Das Brauchtumsfeuer darf je nach Lage und Umgebung max. 5 Meter im Durchmesser groß sein.
- Die vorgegebenen Abstände zu anderen brennbaren Gegenständen, leicht entzündbaren Stoffen sowie baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sind einzuhalten.
- Das Brauchtumsfeuer ist am Tag des Entzündens umzuschichten.
- Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh im Traditionsfeuer verbrannt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Ortsteilbürgermeister



Merkblatt

Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

1. Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bad Langensalza zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Maifeuer, Martinsfeuer.
2. Es darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Abzubrennendes Material, welches Sie über einen längeren Zeitraum abgelagert hatten, muss am Tag des Entzündens umgeschichtet werden, damit vermieden wird, dass Tiere, die sich evtl. eingenistet haben, verbrannt werden.
3. Durch das Feuer dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung- und Geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
Bei anhaltender Trockenheit darf die Feuerstätte nicht betrieben werden.
4. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
5. Die Feuerstelle muss von zwei Personen, davon eine volljährig, dauernd beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu organisieren. Geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Sand, Wasser) sind in ausreichender Menge bereit zu halten.
6. Der Missbrauch des Brauchtumsfeuers zu illegalen Abfallbeseitigung ist nicht gestattet. Als Brennmaterial darf ausschließlich lufttrockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden.
7. Das Brauchtumsfeuer darf je nach Lage und Umgebung max. 5 Meter im Durchmesser groß sein.
Das offene Feuer im Freien muss entfernt sein:
 - a) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m
 - b) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
 - c) von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden mindestens 100 m
 - d) von sonstigen baulichen Anlagen mindestens 25 m
 - e) von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 50 m
 - f) von befestigten Wirtschaftswegen mindestens 20 m
8. Je Anlass (z. B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) kann in den Ortsteilen und in der Kernstadt ein Brauchtumsfeuer gestattet werden. Damit kann im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden.
9. Andere Bestimmungen, wie zum Beispiel das Abfallgesetz, das Naturschutzgesetz, das Waldgesetz, die Verordnung über die Entsorgung von Pflanzlichen Abfällen, usw. nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.